

Satzung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 05.07.1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) und des § 7, Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfestellung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (GV NW S. 182), zuletzt geändert durch das 2. Funktionalreformgesetz (2. FRG) vom 18.09.1979 (GV NW S. 552) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.06.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Stadt Remscheid unterhält als öffentliche Einrichtung eine Jugendfeuerwehr als Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid.

Die Einrichtung trägt den Namen "Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remscheid" und ist Mitglied im Bundesverband Deutsche Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgabe

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe, in demokratischer Form der Jugendpflegearbeit Jugendliche zur tätigen Nächstenliebe zu erziehen und ihnen durch jugendgemäße Schulung, Ausbildung und Einsatz die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nahezubringen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Jugendfeuerwehr steht Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr offen.
- 2 Der Aufnahmeantrag ist an den Oberstadtdirektor - Leiter der Berufsfeuerwehr zu richten und bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Gruppenleiters der Jugendfeuerwehr.
- 3 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr beträgt maximal 30 Jugendliche. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4 Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Wohnortwechsel
 - b) durch schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter
 - c) durch Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr
 - d) durch Ausschluß wegen unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder bei Verstößen gegen die Satzung der Jugendfeuerwehr.
Über den Ausschluß entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Anhörung des Sprechers der Jugendfeuerwehr (Gruppenleiter).

| | |
|--------------------------|------------|
| Veröffentlicht im RGA am | 14.07.1983 |
| Veröffentlicht in BM am | 08.07.1983 |
| in Kraft getreten am | 15.07.1983 |

3.71

§ 4 Organe

- 1 Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - a) die Jahresversammlung
 - b) der Gruppenleiter und
 - c) der Ausbildungsleiter
- 2 Die Jahresversammlung muß mindestens einmal im Jahr im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr einberufen werden. Sie hat vor allem die Aufgabe, aus ihrer Mitte heraus den Gruppenleiter (Sprecher der Jugendfeuerwehr), den stellvertretenden Gruppenleiter, den Schriftführer, den Kassierer und zwei Revisoren zu wählen. Die Gewählten müssen vom Leiter der Feuerwehr bestätigt werden.

Außerdem setzt die Jahresversammlung die Höhe der Beiträge und etwaiger Bußgelder fest, nimmt den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht entgegen und beschließt über die Verwendung der Geldmittel der Jugendfeuerwehr im Rahmen eines jährlichen festzusetzenden Haushaltsplanes.

Schließlich berät die Jahresversammlung unter Berücksichtigung der Planungen des Bundesverbandes "Deutsche Jugendfeuerwehr" (DJF) und seiner Untergliederungen die Durchführung der Jugendarbeit des kommenden Jahres.

Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 3 Der Gruppenleiter (Sprecher der Jugendfeuerwehr) soll mindestens 16 Jahre alt sein. Er ist für die Gestaltung des Jugendlebens in der Jugendfeuerwehr verantwortlich sowie für alle Aufgaben, die nicht dem feuerwehrtechnischen Bereich zugehören. Er wird hierbei von seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer unterstützt.

Der Gruppenleiter ist Mitglied der Kreisversammlung der "Deutschen Jugendfeuerwehr" (DJF). Zu den Brandmeister-Sitzungen der Freiwilligen Feuerwehr wird er eingeladen, wenn Fragen der Jugendfeuerwehr zur Beratung stehen.

- 4 Der Jugendfeuerwehrwart ist Ausbildungsleiter. Er muß aktiver Feuerwehrmann sein und die Brandmeisterprüfung an einer Feuerwehrschule abgelegt haben. Er soll möglichst selbst einmal in der Jugendarbeit gestanden und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Der Ausbildungsleiter ist der Verbindungsmann zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Jugendfeuerwehr. Er ist der Betreuer der Jugendfeuerwehr und ihr Ausbilder auf feuerwehrtechnischem Gebiet. Seine Ernennung und Abberufung erfolgt nach Anhörung des Gruppenleiters durch den Leiter der Feuerwehr, dem er auch unmittelbar untersteht.

Der Ausbildungsleiter nimmt an allen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr beratend und betreuend teil.

§ 5 Teilnahme, Ausbildung, Einsatz

- 1 Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind berechtigt, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.

Sie sind verpflichtet,

- an Übungen und Gruppenveranstaltungen teilzunehmen
- die innere Ordnung der Gruppe zu befolgen
- die Kameradschaft in der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

2

- 2 Die feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt nach den Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

Verantwortlich für die Ausbildung ist der Jugendfeuerwehrwart.

Für die Ausbildung wird vom Gruppenleiter in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Zeitplan aufgestellt, der in regelmäßigen Wechsel Ausbildungsdienst und Gruppenveranstaltungen vorsehen soll.

- 3 Die Verwendung der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt nur auf Anforderung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr und außerhalb des Gefahrenbereichs.

Voraussetzung ist, daß die Jugendlichen das 16. Lebensjahr vollendet und die feuerwehrtechnische Ausbildung abgeschlossen haben.

§ 6 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen, Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen u. a geleistet.

Für den Ablauf der Jugendarbeit gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Bekleidung, Ausrüstung

Die Jugendfeuerwehr trägt für Ausbildung und Übungsdienst eine Dienstkleidung gemäß den Bekleidungsrichtlinien.

Die Ausrüstung mit Geräten richtet sich nach den Bestimmungen der vorgeschriebenen Feuerwehrnormen.

Dienstkleidung und Ausrüstung sind bei Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr abzugeben.

§ 8 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 1 Wer sich in der Jugendfeuerwehr bewährt hat, kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden.

Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

- 2 Bei Wohnortwechsel erhält der Angehörige der Jugendfeuerwehr auf Wunsch eine Bescheinigung über seine Dienstzeit.

Auf seinen Antrag hin wird die Freiwillige Feuerwehr des künftigen Wohnortes vom Zuzug unterrichtet.

3.71

§ 9 Geschäftsordnung

Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere folgendes zu regeln ist:

- Das Verfahren in der Jahresversammlung sowie die Wahl der Personen gem. § 4 (2).
- Die Führung von Mitgliederverzeichnis, Dienstbuch usw.
- Kassen- und Beitragsangelegenheiten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remscheid tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltendgemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 05.07.1983

gez.
Hartkopf
Oberbürgermeister